

2. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Zeulenroda vom 21.04.2004

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Stadt Zeulenroda-Triebes folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Zeulenroda vom 21.04.2004:

§ 1

Anteil der Stadt

Der § 6 wird in den Punkten a) bis d) wie folgt geändert und ersetzt:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) Abrechnungseinheit Zeulenroda I | 43,30 % |
| b) Abrechnungseinheit Zeulenroda II | 43,63 % |
| c) Abrechnungseinheit Zeulenroda III | 39,19 % |
| d) Abrechnungseinheit Zeulenroda IV | 40,01 % |

§ 2

Beitragssatz

Dem § 7 wird der folgende Absatz (3) angefügt:

- (3) Die vor dem 03.06.1995 angefallenen Investitionsaufwendungen werden nach Abzug des von der Stadt zu tragenden Anteils in einer gesonderten Satzung mit einem Beitragssatz festgelegt.

§ 3

Fälligkeit der Beitragsschuld

§ 9 Absatz (2) wird wie folgt geändert und ersetzt:


- (2) Der Beitrag wird 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 24. Juli 2012


Weinlich
Bürgermeister

